

# MOTION

**Urheber** Mathieu Clerc, Les Verts, und David Crettenand, PLR  
**Gegenstand** Schaffung eines Sanierungsmechanismus  
**Datum** 13.12.2019  
**Nummer** 5.0494

---

Die Sektion Gewässerschutz des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt hat im Jahr 2016 einen Statusbericht der Abwasserreinigung im Wallis vorgelegt. Darin stand: «Die Bilanz der Abwasserreinigung im Kanton ist dieses Jahr mittelmässig ausgefallen.» Laut den neuen Bundesnormen, gemäss denen die Anzahl Überschreitungen der festgelegten Tageswerte gezählt werden, entsprechen die Ergebnisse von 81 % der untersuchten ARA nicht der Gewässerschutzverordnung (GSchV), die eine maximale Überschreitung der Normen um 10 % zulässt.

Der Kanton Bern hat vor mehreren Jahren einen Sanierungsmechanismus eingeführt. Dieser wird durch Abwasserabgaben gespeist, die bei den Betreibern der Kläranlagen erhoben und auf folgender Grundlage berechnet werden:

- Kubikmeter gereinigten Abwassers
- Kilogramm Ammonium-Stickstoff
- Kilogramm Nitrat-Stickstoff
- Kilogramm Nitrit-Stickstoff
- Kilogramm Phosphor
- Kilogramm chemischer Sauerstoffbedarf
- Anzahl Überschreitungen der Tageswerte im Sinne der GSchV

Diese Abgabe gründet also insbesondere auf der Restverschmutzung des gereinigten Abwassers.

Dieser Sanierungsmechanismus ist in verschiedener Hinsicht interessant. Einerseits veranlasst er die ARA-Betreiber, ihre Anlagen gemäss Verursacherprinzip zu sanieren. Andererseits stellt er für gewisse Betreiber, die nicht unbedingt über die für eine rasche Sanierung ihrer Abwasseranlagen erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, eine Quelle für Investitionen dar.

Die Schaffung eines auf dem Verursacherprinzip basierenden Mechanismus zielt vor allem darauf ab, für die ARA-Betreiber sowie die Nutzerinnen und Nutzer der Ressource Wasser Anreize zu schaffen, dieser Ressource und der Umwelt insgesamt Sorge zu tragen.

## **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird aufgefordert, einen Sanierungsmechanismus für den Gewässerschutz nach dem Vorbild des Kantons Bern einzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Mechanismus werden in das kantonale Gewässerschutzgesetz (kGSchG) aufgenommen.